

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil auch zukünftiger Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge von Anaflex GmbH auf den Gebieten der Arbeitnehmerüberlassung, Personal- und Arbeitsvermittlung und Personalberatung.

2. Vertragsgrundlage

Anaflex ist, soweit erforderlich, im Besitz einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

B. Besondere Bedingungen der Arbeitnehmerüberlassung

3. Rücktritt / Leistungsbefreiung

[1] Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf, setzt sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist Anaflex hiervon vom Entleiher/Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

[2] Ist es Anaflex nicht möglich einen entsprechenden Leiharbeitnehmer oder eine Ersatzkraft zu stellen, ist die Haftung wegen Verzugs und Unmöglichkeit auf ein schuldhaftes Verhalten des Verleihers beschränkt.

[3] Wird die Überlassung eines individuellen Arbeitnehmers geschuldet oder wird dem Entleiher ein bestimmtes Arbeitskräftekontingent über längere Zeit überlassen, so trägt der Entleiher das Risiko des krankheitsbedingten Ausfalls.

[4] Wird der Betrieb des Entleihers unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen, hat der überlassene Leiharbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch und wird er während des Arbeitskampfes vom Auftraggeber dennoch nicht eingesetzt, behält der Verleiher den Anspruch auf die Vergütung.

[5] Für die Kündigung der Überlassung wegen Arbeitskampf gelten die vereinbarten Kündigungsfristen.

4. Pflichten des Entleihers

[1] Der Personaldienstleister bleibt auch während der Überlassung gemäß AÜG Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer.

[2] Der Einsatzort wird bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart. Änderungen des Einsatzortes und des Tätigkeitsbereiches sind Anaflex unverzüglich durch den Entleiher mitzuteilen und berechtigen Anaflex zur Verrechnungssatzänderung.

[3] Während des Arbeitseinsatzes untersteht der überlassene Leiharbeitnehmer den Weisungen des Entleihers. Dieser übernimmt auch die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers.

[4] Der Entleiher verpflichtet sich für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen. Insbesondere hat er sicherzustellen und zu überwachen, dass am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie das Arbeitszeitgesetz eingehalten werden.

[5] Soweit die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Entleiher vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen.

[6] Soll der Leiharbeitnehmer zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Entleiher diese Genehmigung im Voraus einzuholen.

[7] Der Entleiher hat die Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und sie über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeiten sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren.

[8] Der Entleiher ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall Anaflex sofort anzuzeigen und die Einzelheiten schriftlich mitzuteilen.

[9] Der Entleiher verpflichtet sich die Leiharbeitnehmer nicht abzuwerben.

5. Zurückweisung / Austausch / Kündigung

[1] Eine Zurückweisung des verliehenen Mitarbeiters hat unverzüglich jeweils durch schriftliche Erklärung unter Angaben der Gründe gegenüber Anaflex zu erfolgen. Erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Überlassung keine Rüge, so gilt der Arbeitnehmer als qualifiziert.

[2] In den Fällen der Zurückweisung kann Anaflex einen anderen, fachlich gleich qualifizierten Leiharbeitnehmer überlassen. Eine Verpflichtung tritt aber nur dann ein, wenn Anaflex den zurückgewiesenen Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat und eine Ersatzstellung möglich und nicht unzumutbar ist.

[3] Anaflex ist jederzeit berechtigt aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Zeitarbeitnehmer auszutauschen und einen fachlich gleich qualifizierten Ersatz zur Verfügung zu stellen. Anaflex ist dabei immer bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Entleihers zu berücksichtigen.

[4] Soweit Anaflex einen zum Austausch geeigneten Arbeitnehmer nicht verfügbar hat, entfällt diese Verpflichtung gegenüber dem Unternehmen des Auftraggebers oder eines Verbundenen Unternehmens.

[5] Anaflex ist zur fristlosen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigt, wenn der Entleiher im Falle des Zahlungsverzuges oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziff. 7, 1-3 nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche von Anaflex auf Schadensersatz etc.

[6] Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber Anaflex ausgesprochen wird; eine nur dem Leiharbeitnehmer gegenüber erklärte Kündigung ist unwirksam.

[7] Im Falle des Rücktritts oder einer Kündigung sind die bisherigen Leistungen entsprechend den Konditionen für den Gesamteinsatz anteilig zu vergüten.

6. Zahlung

[1] Die Tätigkeitsnachweise des Leiharbeitnehmers sind nach Vorlage von einer zeichnungsberechtigten Person des Entleihers zu unterzeichnen; nach Möglichkeit zum Ende jeder Kalenderwoche und sofort nach Beendigung des Einsatzes.

[2] Rechnungen von Anaflex hat der Entleiher zum angegebenen Zahlungsziel ohne jeden Abzug zu begleichen. Eine Abtretung, eine Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

[3] Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die Anaflex zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers Anlass geben oder werden Anaflex diese erst danach bekannt, so ist Anaflex berechtigt, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Entleiher Barzahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Leistet der Entleiher diesem Verlangen nicht Folge, so kann Anaflex vom Vertrag zurücktreten und vom Entleiher die sofortige Vergütung der erbrachten Leistungen sowie den Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen. (z.B. auch Kosten eines Inkassobüros)

Die Leiharbeitnehmer werden im Falle des tatsächlichen und drohenden Vermögensverfalls mit sofortiger Wirkung zurückgezogen.

7. Gewährleistung / Haftung

[1] Anaflex haftet nicht für Schäden, die durch die Ausführung der Arbeiten von Leiharbeitnehmern (Schlechtleistung) entstehen. Dies gilt für Eigentum und Vermögen des Entleihers, sowie für Eigentum und Vermögen Dritter.

[2] Der Entleiher ist verpflichtet, Anaflex von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

[3] Für eigenes Verschulden haftet Anaflex nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für sonstige Fahrlässigkeitstatbestände ist ausgeschlossen.

C. Besondere Bedingungen für die Personalvermittlung

8. Vermittlungstätigkeit und Kosten

[1] Alle zur Suche nach dem Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen übernimmt Anaflex. Damit verbunden sind die Korrespondenz, die Vorstellungs- und Präsentationstermine etc. Die Entscheidung über den Umfang und die Durchführung der Maßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen von Anaflex. Die Kosten dafür trägt ebenfalls Anaflex.

[2] Die Kosten für die im Auftrag und mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers geschalteten Stellenanzeigen und die Kosten für Bewerbungsauslagen trägt der Auftraggeber.

9. Haftung bei Personalvermittlung

Anaflex übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Auftraggeber aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer entstehen. Für Schäden, die dem Auftraggeber aus der Vermittlung entstehen, haftet Anaflex nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10. Fälligwerden einer Vermittlungsprovision

[1] In jedem Fall, in dem es zur Einstellung eines durch Anaflex vorgestellten, potentiellen Mitarbeiters in dem Unternehmen des Auftraggebers oder eines verbundenen Unternehmens – gleiche oder innerhalb einer Frist von einem Jahr – kommt, ist eine Vermittlungsleistung von Anaflex erbracht und die Vermittlungsprovision wird sofort fällig.

[2] Die Einstellung hat der Auftraggeber Anaflex unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

D. Schlussbestimmungen

12. Geltungserhaltung und Schriftform

[1] Sollten einzelne Bedingungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ergibt sich eine ergänzungsbedürftige Lücke so tritt an deren Stelle die gesetzliche Regelung.

[2] Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bedingung, deren einverständliche Aufhebung oder den Verzicht auf diese.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Anaflex GmbH Deutschland.